

15.06.2022

## ANTRAG

der Abgeordneten Lobner, Hogl, Kainz, Mold, Schuster, Mag. Zeidler-Beck, MBA

betreffend **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windkraftanlagen**

Zur Aufrechterhaltung der Luftfahrtsicherheit sowie aufgrund der Vorgaben nationaler Vorschriften (LFG) und internationaler Abkommen (Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt; ICAO Manuals) sind Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen. Dies muss ab einer bestimmten Höhe des Luftfahrthindernisses durch eine Befeuerung mit roten Blinklichtern erfolgen.

Insbesondere im Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommt es dabei immer wieder zu vermeidbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen der Umwelt, wenn diese roten Blinklichter auch dann in Betrieb sind, wenn dies aus Sicht der Luftfahrtsicherheit nicht erforderlich ist, da sich kein Luftfahrzeug nähert. Mittlerweile wurden die technischen Voraussetzungen geschaffen, dass die Luftfahrthindernisbefeuerung nur dann aktiviert wird, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Gefahrenbereich nähert (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Ausstattung von Windenergieanlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung mit einer Umsetzungsfrist 31. Dezember 2022 bereits gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2017; Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV Kennzeichnung).

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sowie darauf basierende entsprechende technischen Vorgaben auszuarbeiten, sodass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Luftfahrthindernisse zur Schonung der Umwelt vor vermeidbaren Lichtimmissionen verpflichtend umgesetzt wird."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.